



Lausanne, 3. Oktober 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. August 2024 ([2C 871/2022](#))

Ausstrahlung von Bundesratsansprachen zu Abstimmungen auf SRF

Die SRG hat mit der Ausstrahlung der Bundesratsansprache zur "Frontex-Vorlage" auf Radio SRF vor der Abstimmung vom 15. Mai 2022 das Vielfaltsgebot nicht verletzt. Wegen des besonderen Charakters der Bundesratsansprachen sind weniger strenge Anforderungen an das Vielfaltsgebot zu stellen als bei anderen abstimmungsrelevanten Sendungen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der SRG gegen den Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen gut.

Radio SRF strahlte am 25. April 2022 im ersten Programm am Mittag die Ansprache des damaligen Bundesrates Ueli Maurer zur eidgenössischen Volksabstimmung zur Übernahme der EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache ("Frontex-Vorlage") aus, die am 15. Mai 2022 stattfand. Die Ansprache dauerte rund vier Minuten. Der Bundesrat hob dabei die Vorteile der Vorlage hervor, welche vom Bundesrat und vom Parlament zur Annahme empfohlen wurde. Die Vorlage wurde mit 71,5 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) hiess 2022 eine Beschwerde gegen die Sendung gut, weil das Vielfaltsgebot gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen verletzt worden sei.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) gut und hebt den Entscheid der UBI auf. Mit der Ausstrahlung der Bundesratsansprache wurde das Vielfaltsgebot nicht verletzt. Aufgrund des besonderen

Charakters der Bundesratsansprachen rechtfertigt es sich nicht, das Vielfaltsgebot ebenso streng anzuwenden, wie auf andere abstimmungsrelevante Sendungen. Der Bundesrat ist gesetzlich ausdrücklich zur Information der Öffentlichkeit über anstehende eidgenössische Abstimmungen verpflichtet. Er muss bei seiner Informationstätigkeit die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit beachten. Das schliesst allerdings nicht aus, dass er auch Position bezieht. Im konkreten Fall gab Bundesrat Maurer zwar überwiegend die Argumente des Bundesrates und der Bundesversammlung wieder. Die Ansprache war aber im Programm der SRG in eine breite und grundsätzlich vielfältige Berichterstattung zur "Frontex-Vorlage" eingebettet. Ins Gewicht fällt weiter, dass das Publikum die Bundesratsansprachen ohne Weiteres als Teil der Informationsaktivitäten des Bundesrates erkennen und einordnen können dürfte. Die Stimmberechtigten sind es gewohnt, sich trotz des Positionsbezugs des Bundesrates eine eigene Meinung zu anstehenden Abstimmungen zu bilden. Eine Verweigerung der Ausstrahlung durch die SRG und die damit verbundene Einschränkung der Möglichkeiten des Bundesrates zur Information der Stimmbevölkerung wäre kaum wünschenswert. Die Ausstrahlung der Bundesratsansprachen entspricht sodann einer langjährigen Praxis. Sie stellen keine Abstimmungssendungen im klassischen Sinn dar und werden von der SRG weder produziert noch inhaltlich selber verantwortet. Insgesamt bestand kein Anlass, von der SRG zu verlangen, in der Anmoderation des fraglichen Radiobeitrags auf andere Sendungen zur Vorlage hinzuweisen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 3. Oktober 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C_871/2022](#) eingeben.